

Schaftsrates überprüft und vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich Bezirke mit dem Haushaltsplan bestätigt. Die im Verfügungsfonds enthaltenen Mittel für Repräsentationen werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich Bezirke zweckgebunden bestätigt.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 3

Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes. Er ist nicht berechtigt, die für Repräsentationen bestätigten Mittel zu überschreiten.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind insbesondere für die Prämierung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen, z. B. bei der Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben der Industriezweige, bei der schnellen Einführung der neuen Technik mit hohem ökonomischem Nutzeffekt, für den komplexen Wettbewerb, zur Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, wenn der Nutzen zum überwiegenden Teil in mehreren Betrieben entsteht (§ 38 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 [GBl. II S. 525]), für Altstoffprämien, zur Anerkennung der hervorragenden Erfüllung und Übererfüllung von Exportverpflichtungen, zu verwenden.

(3) Aus dem Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen an Mitarbeiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes nur dann Prämien gezahlt werden, wenn diese gemeinsam mit Angehörigen von VEB und staatlichen Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K r a c k
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kredit- reserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 3 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) und des § 16 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 2

Höhe der Kreditreserve

(1) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen über die Verwendung der Kreditreserve vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Der Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates bestätigt den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben die Höhe der Kreditreserve.

(3) Der Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, innerhalb seines Verantwortungsbereiches die von ihm den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zugewiesene Kreditreserve umzuverteilen.

(4) Über die Festlegungen gemäß Absätzen 2 und 3 ist die Zentrale der Deutschen Notenbank zu unterrichten.

§ 3

Verwendung der Kreditreserve

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel sinnvoll einzuordnen. Die Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke ist für den Umlaufmittelbereich zu verwenden. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet, welche Maßnahmen aus der Kreditreserve zu finanzieren sind.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen die Kreditreserve nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt der Republik und zur Finanzierung von Grundmitteln verwenden.

§ 4

Auflagen und Kontrolle

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an den VEB mit von ihnen schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Hierbei sind mindestens vorzusehen:

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite.

(2) Der Direktor des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank ist über die Bereitstellung von Mitteln aus der Kreditreserve und über die dabei von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen zu unterrichten. Der Direktor des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank hat dem Direktor